

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Ressortjournalismus		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	91,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	52,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2. Reakkreditierung

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	04.09.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	30
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	30
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	30
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium.....	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	33

V Glossar34



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Hochschule muss in den Modulschreibungen die Angabe benotet/unbenotet ergänzen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 2: Die Hochschule muss für den Zeitraum der Akkreditierung ein verlässliches Modulhandbuch anbieten.
- Auflage 3: Die Hochschule muss die Modultitel und die Angabe der Modulinhalte im Modulhandbuch schärfen und aufeinander abgleichen.
- Auflage 4: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden während des Studiums eine adäquate Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und empirischen Methoden erhalten. Dies muss im Curriculum verankert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Ansbacher Ressortjournalismus bildet in einem deutschlandweit einzigartigen Bachelorstudien- gang künftige Journalistinnen und Journalisten mit einschlägiger Fachexpertise aus. In sieben Se- mestern werden die Studierenden in allen Mediengattungen auf die berufliche Praxis in der Print-, Audio-, Video- und Online-Produktion vorbereitet.

Renommierte Profis trainieren mit ihnen alle journalistischen Arbeitsphasen bis hin zur Produktion eigener Zeitschriften und Online-Formate. Dafür nutzen sie ein hoch modernes Equipment mit Schreibwerkstatt, Kameras, Schnittplätzen und professionellem Hörfunk- und Fernsehstudio.

Eine Besonderheit des Ansbacher Ressortjournalismus sind die Schwerpunkt-Module im Hauptstu- dium. Analog zu den redaktionellen Ressorts und neuen innovativen Themengebieten konzentrieren sich die Studierenden auf ein Fach ihrer Wahl, bevor sie ein Praxissemester in einer Redaktion oder einem Medienunternehmen absolvieren. Aufgrund ihrer hohen praktischen und fachlichen Kompe- tenz sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Ressortjournalismus flexibel ein- setzbar – vor allem im Schnittstellenbereich der Medienkonvergenz.

In den ersten drei Semestern erwerben die Studierenden die Basiskenntnisse für qualifiziertes jour- nalistisches Arbeiten in allen Medienarten. Die Studierenden werden insbesondere dafür sensibili- siert, dass journalistisches Arbeiten ein hohes Maß an Sorgfalt und Verantwortung erfordert. Fächer wie Medienethik und Medienrecht stehen deshalb ebenso auf dem Stundenplan wie Recherchestra- tegien und Quellenanalyse. Es geht also um das journalistische Handwerkszeug schlechthin.

In intensiven Trainingseinheiten lernen die Studierenden des Studienganges die spezifischen Anfor- derungen von Print-, Video-, Audio- und Digitaljournalismus kennen. Flankierende Studienangebote sind Medienproduktion, Fotojournalismus sowie Kommunikations- und Medienwirkungsforschung. Neu eingeführte Studieninhalte wie z.B. Medienwirtschaft zielen auf die dynamische Entwicklung der Medienlandschaft ab.

Um sich für ein bestimmtes journalistisches Ressort zu qualifizieren, wählen die Studierenden ab dem dritten Semester einen inhaltlichen Schwerpunkt. Dieser setzt sich aus sieben fachspezifischen Modulen im ausgewählten Themenbereich zusammen und wird ergänzt von verschiedenen Projekt- modulen (Crossmedia und Projektmanagement). Die in den Grundlagen- und Vertiefungsmodulen der jeweiligen Schwerpunkte erworbenen Fachkenntnisse fließen in ressortspezifischen journalisti- schen Praxismodulen unmittelbar in Praxis-Projekte ein.

Im fünften Semester, dem Praxissemester, absolvieren die Studierenden ein journalistisches Lang- zeitpraktikum in einer Print-, Online-, TV- oder Hörfunkredaktion. Zum sechsten Semester kehren die Studierenden von ihren Praktikumsstellen an die Hochschule zurück und erwerben in diesem und dem sich anschließenden Semester weitere ressortspezifische Kenntnisse in einem der gewähl- ten Schwerpunkte und in den jeweiligen Projektmodulen.

Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelorthesis – mit Bachelorarbeit und Bachelorseminar, bevor den Studierenden der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen wird.

Zusätzliche Kompetenzen vermitteln die Wahlpflichtmodule, welche die Studierenden im Studienverlauf frei auswählen und belegen können. Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, je nach Berufsziel, Begabung und Neigung wichtige Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Beispiele für Wahlpflichtmodule sind:

- Zeitschriftenproduktion – Kaspar, das Stadtmagazin der Hochschule Ansbach
- Hörfunkproduktion – Rabbit Radio
- Portrait-Fotografie
- Vertiefung von Sprachkenntnissen (z.B. Englisch, Spanisch, Italienisch)

Studienrichtungen

Die Studierenden wählen zu Beginn des dritten Semesters das sogenannte Ressort, also den fachlichen

Schwerpunkt, der ihnen für die zukünftigen Aufgaben die entsprechenden inhaltlichen Qualifikationen vermittelt. Folgende Ressorts stehen zur Wahl:

- Umwelt
- Kultur und Lifestyle
- Medizin und Biowissenschaften
- Politik und Wirtschaft
- Sport

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang „Ressortjournalismus“ (B.A.) als sehr gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Der untersuchte Studiengang überzeugt zudem in seiner praxisnahen methodischen Ausgestaltung mit vielfältigen Praxispartnern und durch ein Curriculum, welches individuelle Gestaltungs- und Vertiefungsmöglichkeiten für die Studierenden ermöglicht. Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind treffend definiert. Die Gespräche mit Studierenden und Absolvent*innen bestätigen die exzellenten Berufsaussichten der Programms.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird vor allem auch durch die hochschulischen Strukturen und die vielfältigen (auch extracurricularen) Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden sehr gut gefördert. Auch die hohe Serviceorientierung, der Einsatz von/die exzellente Ausstattung mit zeitgemäßer Technik und die Feedbackkultur der Hochschule lassen sich nach dem Gespräch mit den Studierenden sehr positiv hervorheben. Der Semester-Workload wurde bis auf wenige Spitzen als durchweg gut bewertet. Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene

und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt. Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt und haben Vorbildcharakter.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet diesen aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten, zusammenfassend als sehr gut.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Ressortjournalismus führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudium mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst sieben Semester. Das praktische Studiensemester soll als fünftes Studiensemester geführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Bachelorstudiengang nicht ausgewiesen. Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von i.d.R. zwei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (SPO: RJO/HSAN-20152-5 Modul: Bachelorarbeit)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV §20 die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (BayQualV §29, §30 - beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt. Der Studiengang Ressortjournalismus ist aktuell zulassungsbeschränkt. Ein Wechsel von einem anderen Studiengang in ein höheres Semester ist bei freien Studienplätzen möglich, über die Anerkennung von Modulen entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Bachelor of Arts, Kurzform: B.A., verliehen. (SPO RJO/HSAN-20152 §10)

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 41 Module. Die Modularisierung des Studiengangs basiert überwiegend auf Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, die grundsätzlich auf die Dauer eines Semesters beschränkt sind. Abweichend hiervon werden für das Modul „Projekt Crossmedia“ 7,5 ECTS-Punkten vergeben sowie für die Module „Fotojournalismus Praxis“, „Massenmedien Deutschland“ und „Empirische Sozialforschung“ jeweils 2,5 ECTS-Punkte. Wahlpflichtmodule vergeben laut SPO ebenfalls jeweils 2,5 ECTS. Hieraus ergeben sich 9 Module mit einer Vergabe von 2,5 ECTS. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium umfassen insgesamt 15 ECTS-Punkte. (Bachelorarbeit 12 ECTS, Kolloquium 3 ECTS)

Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte:

- Benotung (benotet/unbenotet)

Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird. Zusätzlich zum Prüfungszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records nach dem jeweiligen Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird. Entsprechend dem jeweils aktuellen ECTS-User-Guide wird zur Transparenz der europäischen

Notensysteme ein relativer Notenvergleich im englischsprachigen Diploma Supplement ausgewiesen; zum relativen Notenvergleich im nationalen Kontext erfolgt die Ausweisung im deutschsprachigen Diploma Supplement. (§35 APO)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss in den Modulschreibungen die Angabe benotet/unbenotet ergänzen.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist laut SPO RJO/HSAN-20152 §6 mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS Punkte vergeben.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Nicht-Anerkennung ist gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i.V.m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine

teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen/-abschlüssen ohne ECTS-Punkte, stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayH-SchG fest. Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungen, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden sollen, noch nicht erbracht wurden. Im Falle von Prüfungsleistungen ist die Anerkennung bzw. Anrechnung ausgeschlossen, sobald eine verbindliche Prüfungsanmeldung gem. § 6 bzw. keine fristgerechte Prüfungsabmeldung vorliegt, auch wenn ein anerkannter Rücktritt vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 8 **Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**
- 9 **Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung des Studiengangs im Rahmen der Vor-Ort-Begehung standen insbesondere inhaltliche Fragen im Mittelpunkt der Gespräche. Da es sich um eine Reakkreditierung, handelt war die Weiterentwicklung des Studiengangs im Zeitraum der vorangegangenen Akkreditierung ebenfalls ein wichtiges Thema. Weiterhin konnten sich die Gutachter*innen von der hervorragenden technischen Ausstattung der Hochschule überzeugen. Das Gutachter*innengremium konnte sich während der zweitägigen Begehung davon überzeugen, dass neue fachbezogene Entwicklungen zeitnah in das Curriculum aufgenommen werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Ressortjournalismus vermittelt laut Hochschule Kompetenzen in allen Medienformen, sowie vertiefte Fachexpertise in den zentralen journalistischen Ressorts Politik & Wirtschaft, Kultur und Lifestyle, Umwelt, Medizin & Biowissenschaften sowie Sport. Ziel des Studiums ist laut Selbstbericht die Ausbildung verantwortungsbewusster Journalist*innen und Content-Creator*innen, die das journalistische Handwerk beherrschen und gemäß den Qualitätsansprüchen des deutschen Presscodex und des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) praktizieren. Dabei sollen sich die Absolvent*innen als Allrounder in der Produktion von Inhalten für verschiedene Mediengattungen und – plattformen auszeichnen. Sie sind vertraut mit den klassischen Medienformen Text, Audio und Video und können ihre erworbenen Fertigkeiten in allen traditionellen Massenmedien einsetzen. Zusätzlich erfüllen sie die spezifischen Anforderungen, die beim Arbeiten in multi- und cross-medial agierenden Onlineredaktionen und deren Social Media Kanälen an sie gestellt werden und können laut Hochschule deshalb als gefragte Fachautor*innen in jeder Art von Redaktion eingesetzt werden.

Die Studienabgänger*innen verfügen nach Angaben der Hochschule außerdem über wichtige Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit und sind rhetorisch geschult. Es steht ihnen ein umfangreicher Katalog von Wahlmodulen zur Verfügung, der ihnen die Möglichkeit bietet, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstreicht nach Ansicht des Gutachter*innengremiums den starken Praxisbezug mit ressortspezifischen Schwerpunkten als „sehr innovatives und anwendungsnahes Profil“ mit Hinweis auf die Arbeitsmarktperspektiven und die Nachfrage nach Fachjournalist*innen mit gleichzeitig fundierter Grundausbildung zum flexiblen Einsatz in einer sich ständig verändernden Medienlandschaft. Der Bachelorstudiengang ist für einen ersten berufsbefähigenden Abschluss angelegt und eröffnet die Möglichkeit, sowohl zu einem vertiefenden wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule selbst oder einem direkten Berufseinstieg. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht.

Eine aktuelle Alumni-Befragung (Jahrgänge 2020-23, vom Juni 2023) weist aus, dass die praxis- und berufsbezogenen Elemente des Studiums durchgehend mit sehr gut beziehungsweise gut bewertet wurden. Der weitaus überwiegende Teil der Studierenden findet, auch durch Kontakte der Pflichtpraktika, vergleichsweise schnell eine angemessene berufliche Perspektive, teilweise in Redaktionen und Pressestellen, aber auch im Kommunikations- beziehungsweise Marketingbereich, was für die Qualität der praxisnahen Ausbildung und einen großen Bedarf an journalistischen Qualifikationen spricht und das Gutachter*innengremium in der Darstellung überzeugte. Der Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten wird durch die Studienstruktur gefördert. Die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen, die in der Lage sein sollen gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein maßgeblich mitzugestalten wird nach Ansicht des Gutachter*innengremiums durch das Studium sehr gut vermittelt.

Aktuell Studierende bewerten die grundlegenden praxisbezogenen Elemente des Studiums dementsprechend positiv, schränken aber teilweise ein, dass die ressortspezifischen Aspekte „nicht tief genug“ gehen. Zudem wurde die Erwartung geäußert, sich intensiver mit aktuellen Entwicklungen, die die journalistische Berufswelt in der Praxis stark verändern (Stichwort KI) zu beschäftigen. Dieser Wunsch erscheint dem Gutachter*innengremium nachvollziehbar. Es soll dementsprechend angeregt werden, dass aktuelle Entwicklungen wie KI im Hinblick auf die spätere berufliche Praxis noch stärker als bisher im Curriculum verankert werden sollen.

Neben der breiten praxisorientierten Ausbildung in klassischen Medienbereichen auf professionellem Niveau wird die Frage nach der Vorbereitung auf die „digitale Welt“ von Studierenden differenziert bewertet. Im Hinblick auf Qualifikationsziele sollten Aspekte der digitalen Entwicklung stärker verankert werden. Konkret wird empfohlen, beispielsweise digitale Formatentwicklung in Curricula zu verankern und parallel zu den bereits erfolgreich etablierten Lehrredaktionen (Rabbit Radio, Kaspar) auch eine digitale Lehrredaktion einzurichten.

Nach Ansicht des Gutachter*innengremiums bringt die digitale Entwicklung der Medienwelt neben den technologischen Herausforderungen auch inhaltliche Veränderungen mit sich, die die Praxis in Redaktionen beeinflussen. Vor diesem Hintergrund soll angeregt werden, ethischen Fragen in den Qualifikationszielen ein stärkeres Gewicht zu geben.

Neben der starken Praxisorientierung ist für wissenschaftliches Arbeiten bislang kein eigenes Modul vorgesehen, es wurde in den Schwerpunkten inkludiert. Auch vor dem Hintergrund der (digitalen) Medienentwicklung sind fundierte Grundlagen in wissenschaftlichem Arbeiten und empirischen Methoden unerlässlich. Die Notwendigkeit eines eigenen Moduls wird von der Hochschule gesehen, die Einrichtung einer neuen Stelle und die entsprechende Implementierung sind vorgesehen. (siehe Kapitel 2.2.1)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf die Qualifikationsziele sollte digitale Formatentwicklung im Curriculum stärker verankert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist laut Hochschule so aufgebaut, dass in den ersten drei Semestern die grundlegenden Kompetenzen für journalistisches Arbeiten gelehrt werden, z. B. Audio-, Video- und Digitaljournalismus sowie Recherche und Quellenbewertung. Ab Semester drei erfolgt schrittweise die Kompetenzvermittlung in den jeweiligen Ressorts. Konzeptionell setzt der Studiengang dabei auf einen hohen Praxisanteil. Aus diesem Grund werden laut Hochschule Module von Lehrbeauftragten übernommen, die ihre praktischen Erfahrungen aus dem Berufsleben direkt an die Studierenden weitergeben können. Die vorherrschende Prüfungsform sind Studienarbeiten in Form von journalistischen Produkten wie Videobeitrag, Podcast oder Magazin-Artikel.

Didaktisch liegt der Fokus laut Hochschule auf seminaristischem Unterricht, der immer wieder ergänzt wird durch direktes praktisches Umsetzen des theoretischen Inputs in journalistische Produkte wie Interviews, Videos oder Podcasts. Ergänzt wird der Unterricht weiterhin durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium. Im 5. Semester absolvieren die Studierenden ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester, das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst. Im Rahmen von Lehrevaluationen und

Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehrheiten eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachter*innengremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht; zum WS 2023/24 wird laut Auskunft der Hochschule auch die Zulassungsbeschränkung aufgehoben. Der Studiengang vermittelt die für die Qualifikationsziele relevanten Inhalte innerhalb der Module und ist deshalb im Hinblick auf die Eingangsqualifikationen stimmig aufgebaut. Lediglich im Bereich der Unterrichtssprachen besteht eine kleine Unsicherheit: Die Prüfungsordnung erlaubt ausdrücklich, dass Module in anderen Sprachen als Deutsch gehalten werden dürfen. Welche Sprache dies ist, ist nicht festgelegt; ebenso ist bei den Zugangsvoraussetzungen nicht definiert, dass Vorkenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen müssen. Die Gutachter regen an, dass zum einen in der Prüfungsordnung geregelt wird, dass das fremdsprachige Angebot nur im Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich möglich ist, so dass das Studium auch ohne Fremdsprachenkenntnisse absolviert werden kann; zum anderen könnten die Fremdsprachenkenntnisse in einer Zugangsordnung vorausgesetzt werden.

Ziel des Studienganges ist es, für die journalistische Arbeit zu Fachthemen bzw. in Fachredaktionen auszubilden. Es werden sowohl journalistische Kompetenzen und Kenntnisse in der Produktion verschiedener Medien, als auch Kompetenzen in bestimmten Fachgebieten („Schwerpunkten“) vermittelt. Das Curriculum ist damit breit aufgestellt und vereint in strukturierter Weise die für diese fachübergreifende Qualifizierung notwendigen Inhalte.

Als problematisch wurde von Seiten des Gutachter*innengremiums angesehen, dass das für die Vor-Ort-Begehung vorgelegte Modulhandbuch laut Aussage der Hochschulvertreter*innen nicht längerfristig gültig ist. Das Modulhandbuch wird offenbar jedes Semester neu erstellt, wobei auch wichtige Änderungen, zum Beispiel in den Modultiteln und/oder den zugeordneten Lehrveranstaltungen und in den Modulbeschreibungen vorgenommen werden. Es kann also nicht zuverlässig beurteilt werden, aus welchen Modulen sich das Curriculum zusammensetzt. Auch besteht für die Studierenden keine Verlässlichkeit über die für sie im Laufe ihres Studiums angebotenen Module. Die Hochschule muss daher unbedingt ein für den Akkreditierungszeitraum verlässliches Modulhandbuch erstellen, das außerdem mit der Prüfungsordnung korrespondiert.

Hinzu kommt, dass viele Modultitel und Beschreibungen sehr allgemein gehalten sind. Die Studiengangsverantwortlichen und die Lehrenden konnten überzeugend vermitteln, dass sie in der Praxis der Lehre viele konkrete und relevante Inhalte vermitteln. Jedoch ist vieles davon nicht schriftlich festgehalten und damit wenig verlässlich über verschiedene Studienjahrgänge und Lehrende hinweg gesichert. Modultitel und Modul Inhalte müssen konkreter, voneinander abgegrenzt und aufeinander abgestimmt beschrieben werden.

Die besonderen Stärken des Curriculums liegen nach Ansicht des Gutachter*innengremiums in der anwendungsbezogenen Journalist*innenausbildung und in der Spezialisierung auf bestimmte Sachthemen als besonderes Merkmal des Ansbacher Studiengangs. Dagegen kommen Inhalte aus der Journalismusforschung und der Kommunikationswissenschaft jedoch nach Ansicht des Gutachter*innengremiums zu kurz. Inhalte aus der Journalismusforschung und der Kommunikationswissenschaft sollten eine wissenschaftliche Grundlage

für die hochschulgebundene Journalist*innenausbildung bilden, damit die angehenden Journalist*innen ihr Handeln und dessen Auswirkungen über den Tellerrand der praxisbezogenen Ausbildung hinaus analysieren und einschätzen können. Die Module „Massenmedien Deutschland“ und „Empirische Sozialforschung“ sind zudem mit jeweils nur 2,5 ECTS-Punkten sehr gering gewichtet. Module aus dem fachspezifischen Pflichtbereich sollten außerdem auf keinen Fall an die VHB ausgelagert werden (siehe Kapitel 2.2.3), sondern als zentrale Elemente innerhalb des Studiengangs abgedeckt werden. Theorien und Forschungserkenntnisse aus Journalismusforschung und Kommunikationswissenschaft müssen explizit in Pflichtmodulen behandelt werden.

Die Vermittlung von Kompetenzen in verschiedenen Mediensparten und Themenschwerpunkten sind im Hinblick auf die Ausbildung zum Ressortjournalismus überzeugend. Das Curriculum berücksichtigt dabei aber nach Ansicht der Gutachter*innen zu wenig die schon seit einigen Jahren in der beruflichen Praxis zu beobachtende Konvergenz, sowohl in technischer Hinsicht (Digitalisierung) als auch in inhaltlicher Hinsicht (Auflösung der klassischen Ressortstrukturen, verstärkte themenübergreifende Zusammenarbeit). Die Gutachter*innen regen an, diese Konvergenzentwicklungen im Curriculum stärker zu berücksichtigen.

Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind gut auf die Inhalte abgestimmt.

Bezüglich der medialen Spezialisierung erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in mehreren Medienarten (Audio, Video, Print, Online) und können später durch die Wahl von Lehrredaktionen ihre Fähigkeiten in bestimmten Medienbereichen vertiefen. Bei den fachlichen Schwerpunkten können die Studierenden zwischen verschiedenen Themenbereichen wählen und sich im Hinblick auf eines der Themengebiete spezialisieren. Der Studiengang bietet also sehr gute Wahlmöglichkeiten sowohl medialer als auch inhaltlicher (ressortspezifischer) Art. Es fehlt allerdings eine Lehrredaktion, die sich auf digitale Medien konzentriert. Die Gutachter*innen regen daher die Einführung einer digitalen Lehrredaktion an, in der die Berichterstattung für soziale Plattformen und andere digitale Formate sowie die digitale Formatentwicklung im Vordergrund steht.

Eine besondere Stärke des Studiengangs ist der hohe Praxisanteil innerhalb der Module ebenso wie das in den Studienverlauf integrierte Praxissemester. Journalistische Kompetenzen vom Texten, dem Produzieren von Beiträgen bis zur Recherche werden in den Modulen praxisnah und von in der Berufspraxis erfahrenen Lehrenden vermittelt. Regelmäßig werden studentische Projekte mit Medienpartnern realisiert, und in den Lehrredaktionen werden Radiosendungen Audioformate und Print-Magazine produziert und veröffentlicht; auch wird in einem digitalen TV-Studio Moderation, Fernsehregie und -produktion usw. praktisch geübt. Das Praxissemester wird gut begleitet, beispielsweise durch eine reflektierende Lehrveranstaltung.

Festzustellen ist, dass die Auseinandersetzung mit Theorien und wissenschaftlichen Inhalten nach Ansicht des Gutachtergremiums noch nicht ausreichend im Curriculum verankert ist. Die Bachelorarbeit wird von den Lehrenden intensiv begleitet und betreut, allerdings werden die Studierenden im Lauf des Studiums kaum auf das wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet. Die Absolvent*innen haben im Gespräch mit den Gutachter*innen geäußert, dass sie teilweise erst in der Bachelorarbeitsphase mit den Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens konfrontiert wurden. Sowohl das wissenschaftliche Arbeiten als auch empirische Methoden müssen deutlicher als bisher und fest im Curriculum verankert werden. Dies sollte auch nicht an die Virtuelle Hochschule Bayern oder die Bibliotheks-Beratung ausgelagert werden. Wünschenswert wäre beispielsweise eine

wissenschaftliche Hausarbeit als Prüfungsleistung im Pflichtbereich des Studiums, so dass die Bachelorarbeit nicht die erste wissenschaftliche Arbeit im Studium ist.

Didaktisch kommen hauptsächlich seminaristische Vorlesungen und praktische Übungen mit einer hohen Beteiligung der Studierenden zum Einsatz. Diese Formate ermöglichen anwendungsorientierte Lernprozesse bei den Studierenden und in überzeugender Weise studierendenbezogenes Lernen und entsprechen der Fachkultur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss für den Zeitraum der Akkreditierung ein verlässliches Modulhandbuch anbieten.
- Die Hochschule muss die Modultitel und die Angabe der Modulinhalte im Modulhandbuch schärfen und aufeinander abgleichen.
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden während des Studiums eine adäquate Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und empirischen Methoden erhalten. Dies muss im Curriculum verankert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aufeinander aufbauende Module sollten sich hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele hinreichend unterscheiden.
- Die Themengebiete Journalismusforschung und Kommunikationswissenschaften sollten explizit im Curriculum behandelt werden um die Qualifikationsziele vollumfänglich erreichen zu können.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind laut Hochschule mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende ab dem 4. Semester. Für eine Vielzahl von Modulen aus den Curricula unserer Partnerhochschulen ist die Anerkennung als fachspezifische Pflichtmodule und Schwerpunkt-Pflichtmodule des RJO-Curriculums möglich, sodass die Studierenden auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile, vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren können. Auch das Absolvieren des Praxissemesters im Ausland ist nach individueller Klärung der Praktikumsstelle möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch zwischen dem Gutachtergremium und den Hochschullehrenden bestätigte sich der Sachstand aus der Papierlage. Aufgrund dessen, dass in den ersten Semestern Module inhaltlich stark aufeinander aufbauen, empfiehlt die Hochschule ihren Studierenden einen Auslandsaufenthalt ab dem 4. Semester. Unterstützt werden die Studierenden dabei vom International Office der Hochschule. Die Hochschule verfügt über ein weltweites Netzwerk an Partnerhochschulen und bietet etliche Förderungs- und Stipendienprogramme, wie Erasmus+ an. Die Hochschullehrenden gaben im Gespräch an, dass ca. Zehn Studierende pro Kohorte die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes in Form eines klassischen Auslandssemesters oder Auslandspraktikum nutzen. Insgesamt wird die Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung und der praktischen Durchführung eines Auslandsaufenthaltes als sehr gut bewertet. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen. Für ein vertiefendes Masterstudium gibt es an der Hochschule Ansbach verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang Ressortjournalismus lehren laut Hochschule aktuell sechs hauptamtliche Professor*innen (W2). Der Schwerpunkt „Kultur und Lifestyle“ wird bis zum Ende des Sommersemesters 2023 von einer Vertretungsprofessorin betreut, der Berufungsprozess für diese Professur läuft laut Hochschule bereits und die Stelle soll bis zum Wintersemester 2023/24 besetzt werden. Unterstützt wird die Lehre weiterhin von hauptamtlichen Themenprofessor*innen der Fakultät Medien. Für den Bereich Bewegtbild/Kamera ist seit Wintersemester 22/23 eine Professur zuständig. Zwei weitere Themenprofessuren „Moderation, Interviewtechnik und Präsentation“ sowie „Projektmanagement und digitale Unternehmensprozesse im Medienbereich“ befinden sich im Berufungsprozess.

Die Betreuung der Labore und technische Unterstützung der Studierenden wird von zwei Vollzeit- und einem Teilzeit-Laboringenieur (50%) übernommen. Organisatorisch wird der Studiengang RJO von der Studiengangsassistenz in Vollzeit und einer Mitarbeiterin des Studierendenservice betreut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Insbesondere die Unterstützung der Studierenden in den Laboren und anderen technischen Einrichtungen durch hauptamtlich Beschäftigte wird vom Gutachter*innengremium als sehr gut bewertet. Für das Gutachter*innengremium unklar blieb – vor allem bei der im Vergleich eigentlich sehr guten personellen Ausstattung – der verhältnismäßig starke Einsatz von Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB). Im Gespräch mit den Studierenden wurde dabei nicht nur die teilweise fehlende inhaltliche Passung der VHB-Modulen zu den RJO-Modulen bemängelt, sondern auch eine stärkere Begleitung von Lehrenden der HS Ansbach eingefordert. Die Hochschule sollte hier die sehr gute Personalsituation im Fachbereich nutzen und diesem nachvollziehbaren Wunsch der Studierenden nachkommen. Weiterhin sollte die Hochschule sicherstellen, dass fachspezifische Pflichtmodule im Studiengang von Lehrenden der Hochschule übernommen werden, um eine optimale Vermittlung der Kerninhalte sicherstellen zu können. Dies gilt vor allem für die Module, die empirische Methoden lehren – und damit nicht nur die Grundlage für potentielle Bachelorarbeiten legen, sondern auch die Anschluss-Qualifikation für etwaige Master-Studien gewährleisten sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die von der VHB übernommenen Veranstaltungen durch eigenes Lehrpersonal begleiten. Ebenso sollten fachspezifische Pflichtmodule im Studiengang nicht durch Veranstaltungen der VHB abgedeckt werden, sondern von Lehrenden des Fachbereichs übernommen werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden der Hochschule Ansbach stehen laut Selbstbericht für Audio- und Videoaufnahmen alle nötigen Geräte über einen zentralen Verleih zur Verfügung. Ebenfalls verfügt die Hochschule über zahlreiche Softwarelizenzen, die den Studierenden in den EDV-Pools zur Verfügung stehen (z.B. Adobe CC, Final Cut Pro, Audacity, Protools, Isotope RX10). Insgesamt stehen den Studierenden vier EDV-Pools mit Mac- und Windowsrechnern zur Verfügung.

Zudem verfügt die Hochschule über mehrere Labore, die von den Studierenden genutzt werden können. Im Fotostudio können experimentelle und berufspraktische Studien durchgeführt werden. Ein großer Pool von Kameras, Objektiven, Blitzgeräten und mobilen Studioblitzgeräten ermöglicht den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit fotografischen Problemstellungen. Die Fakultät Medien verfügt zudem über ein hochmodernes Radiostudio mit Redaktionsraum und DJ-Platz.

Von hier werden alle Live-Sendungen des Campusradios gefahren (www.rabbitradio.de). Weiterhin können Podcasts produziert sowie Interviews und Gesprächsrunden aufgezeichnet werden. Ein DJ-Platz mit zwei Turntables samt Mischpult steht für DJ-Sets zur Verfügung. Die Vernetzung des Radiostudios mit dem Tonstudio der Fakultät ermöglicht, Auftritte von Bands live zu senden. Das Fernsehstudio lässt eine vielfältige technische Bild- und Tonverarbeitung zu. Im konventionellen Studiobereich können z.B. Interviewszenen, Ansagen und Nachvertonungen realisiert werden. Im Blue-Box-Bereich (Studio mit einer Hohlkehle) können virtuelle 3D-Hintergründe in das Live-Bild eingeblendet werden. Hiermit kann man aufwändige Filmhintergründe kostengünstig erstellen. Somit lassen sich Werbefilme, Trailer, Imagevideos bis hin zu Videoclips für die Musikszene, aber auch Schulungsvideos professionell realisieren. Für spezialisierte journalistische Studienarbeiten im Bereich VR bietet das 3D-Labor die Möglichkeit, immersive Projekte zu konzipieren und umzusetzen. Die Bluebox kann außerdem zum Moderationstraining verwendet werden. Die Fakultät Medien verfügt über ein hochmodernes Aufnahmestudio mit zwei Regieräumen. In dem angegliederten Arbeitsraum stehen den Studierenden 15 Audioarbeitsplätze zur Verfügung.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert. Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Für die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule steht ein IT-Service zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Radio-, TV- und Foto-Studio sind nach Ansicht des Gutachter*innengremiums technisch auf aktuellem Stand und ermöglichen es den Studierenden, in allen Bereichen unter den gleichen professionellen Bedingungen, wie sie in Redaktionen der Fall sind, zu arbeiten. Positiv bewertet werden zudem Umfang und Organisation der Ausleihe von technischem Gerät (Audio, Kameras). Nach Auskünften bei der Vor-Ort-Begehung sind auch zeitnahe technische Wartungs- und Reparaturarbeiten gewährleistet. Für die informationstechnische Infrastruktur steht der Hochschule ein IT-Service zur Verfügung.

Als derzeit noch etwas nachteilig erweist sich die räumliche Verteilung, die allerdings wegen der Größe des Campus keine allzu großen Hemmnisse darstellt. Dennoch sind nach Auskunft der Hochschule Planungen in der Überlegung, Studios und Redaktionsarbeitsräume räumlich in einem Gebäude zusammenzufassen, was vom Gutachter*innengremium ausdrücklich begrüßt wird..

Angebot und Serviceleistungen der Bibliothek entsprechen offensichtlich den Bedürfnissen der Studierenden.

Nach der verstärkten Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen wird das räumliche Angebot derzeit als noch ausreichend angesehen, könnte aber absehbar an Grenzen stoßen.

Insgesamt wird die Ressourcenausstattung der Hochschule Ansbach in auf den Studiengang Ressortjournalismus von dem Gutachter*innengremium als hervorragend angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die im Unterricht eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich laut Hochschule an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozenten*innen im Verlauf von gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und angepasst. Bei den fachlichen Pflichtmodulen und den Studienschwerpunktmodulen werden theoretische und praktische Studienarbeiten sowie schriftliche Leistungsnachweise als Prüfungsformen eingesetzt. Bei den allgemeinen Wahlpflichtmodulen kann die Prüfungsleistung eine Studienarbeit, ein schriftlicher Leistungsnachweis, eine mündliche Prüfung, eine Präsentation oder ein Referat sein. Die Dauer der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt in der Regel 90 Minuten, bei Take Home Exams sind es 120 Minuten. Bei den praktischen Studienarbeiten handelt es sich um journalistische Beiträge in Text-, Audio- oder Videoform bzw. um praktische Arbeiten in

digitaler Medienproduktion. Der Umfang (Länge, Zeichenzahl bzw. Seitenumfang) variiert je nach Modul und Studienfortschritt. Theoretische Studienarbeiten umfassen in der Regel zwischen 10-20 Seiten. Jeweils am Ende des Semesters liegt der Prüfungszeitraum.

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen. Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 APO bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 APO auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Prüfungsleistungen werden häufig hier so genannte Studienarbeiten eingesetzt, die praktische journalistische Aufgaben enthalten. Hierbei erarbeiten Studierende selbst Ergebnisse und müssen in hohem Maße Erlerntes anwenden können. Diese Prüfungsleistungen sind im Hinblick auf die journalistischen Kompetenzen der Studierenden nachhaltig und kompetenzorientiert. Eine Unsicherheit besteht jedoch dadurch, dass für viele Module weder in der Prüfungsordnung noch in den Modulbeschreibungen eine eindeutige Prüfungsform festgelegt ist. Bei den meisten Modulen im Pflichtbereich ist laut Prüfungsordnung sowohl eine „schriftliche Prüfung“ als auch eine anwendungsbezogene „Studienarbeit“ möglich. Welche Prüfungsform jeweils gewählt wird, entscheiden die Prüfenden zu Semesterbeginn. Aus Sicht der Gutachter*innen ist damit der Einsatz der kompetenzorientierten Prüfungsformen sowie die Mischung/Vielfalt verschiedener Prüfungsformen vom Engagement einzelner Lehrender abhängig und nicht gesichert. Die Prüfungsform sollte für die Module im Pflichtbereich in der Prüfungsordnung festgelegt werden, dabei sollte auf eine gute Kompetenzorientierung und eine Vielfalt der Prüfungsformen geachtet werden.

Bei den Bachelorarbeiten fällt auf, dass Umfang und Aufwand von Bachelorarbeiten stark voneinander abweichen. Die Anforderungen an eine Bachelorarbeit sind deshalb nach Ansicht des

Gutachtergremiums offenbar nicht klar genug geregelt und nur unzureichend auf die Bearbeitungszeit abgestimmt. Hierzu empfehlen die Gutachter*innen, formale Kriterien für das Abfassen einer Bachelorarbeit, insbesondere im Hinblick auf Aufwand und Umfang, studiengangweit stärker zu etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte in der Prüfungsordnung präzisieren, welche Form der Prüfungsleistung pro Modul festgelegt ist. Dies sollte sich im Modulhandbuch widerspiegeln.
- Im Hinblick auf das Prüfungssystem sollten die formalen Kriterien (insbesondere Umfang und Aufwand) für das Abfassen der Bachelorarbeit standardisiert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Veranstaltungen finden nach Auskunft der Hochschule während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die im Anschluss an die Vorlesungszeit im von der Hochschule festgesetzten Prüfungszeitraum erfolgt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelorstudiengangs sind innerhalb eines Fachsemesters überschneidungsfrei. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit stets gegeben. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeitenden der Fakultät Medien. Dabei wird auf eine studierendenfreundliche Festsetzung der Prüfungstermine geachtet, indem zwischen den Prüfungsterminen in der Regel mindestens zwei freie Tage liegen, die zur Stoffwiederholung und Vorbereitung genutzt werden können. Fachliche Fragen beantworten während des Semesters die jeweiligen Dozent*innen, organisatorische Fragen werden durch die Leitung des Studiengangs beantwortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Besonderheit, die sich bereits im Namen des Studiengangs widerspiegelt, ist die Spezialisierung der Studierenden in den Ressorts. Unter den Lehrenden gibt es die sogenannten Ressortverantwortlichen. Bevor die Studierenden ihre Spezialisierung wählen, informieren die Ressortverantwortlichen zu den genaueren Inhalten und was die Studierenden erwartet. Nach eigenen Angaben der Hochschullehrenden, werden die Studierenden mit Beginn des Studiums immer wieder informiert und auf die Ressortentscheidung vorbereitet. Das Gutachter*innengremium begrüßt das große Engagement der Lehrenden hier. Das Studierendengespräch zeigte, dass diese Angebote bekannt

sind, aber die einzelnen Ressort-Informationsveranstaltungen sich zeitlich überschneiden. Das Gutachter*innengremium möchte daher anregen, dass über eine gemeinsame Informationsveranstaltung nachgedacht wird.

In den Gesprächen zwischen dem Gutachter*innengremium und Hochschullehrenden und mit den Studierenden / Absolvent*innen stellte sich heraus, dass das aktuelle Modulhandbuch in der Praxis etlichen Änderungen unterliegt. Dies umfasst nicht nur, aber vor allem den Rhythmus und den Zeitpunkt des Angebotes, so dass ein Studium nach Regelstudienplan so nur schwierig umzusetzen ist. Die Verschiebung von Modulen kann auch die Überschreitung der Regelstudienzeit bedingen. Im Sinne eines planbaren Studienablaufes muss die Hochschule für den Zeitraum der Akkreditierung ein verlässliches Modulhandbuch anbieten (siehe Kapitel 2.2.1).

Die Studierenden merkten an, dass die Bereitstellung des Semesterplans sehr knapp vor Semesterbeginn und Vorlesungsstart zur Verfügung gestellt wird. Bei zum Beispiel einer Studiengestaltung außerhalb des Studienablaufplans führt dies zu einer Planungsunsicherheit. Im Hinblick auf die Studierbarkeit und verlässliche Planung sollte die Hochschule Informationen bezüglich des Semesterplans früher als bisher üblich zur Verfügung stellen.

Im Gespräch mit den Studierenden / Absolvent*innen wurden potenzielle Gründe für die verlängerte Studienzeit diskutiert. Neben Punkten, die außerhalb der Macht der Hochschule liegen – wie die Coronapandemie, persönliche Situationen der Studierenden, das Arbeiten neben dem Studium etc. – stellte sich die Arbeitslast im 7. Semester als ein Faktor heraus. Der Studienablaufplan sieht vor, dass neben der Bachelorarbeit + Bachelorseminar vier weitere Module besucht werden. Dies führt, wenn nicht schon während des Semesters, spätestens während der Prüfungsphase und dem Schreiben der Bachelorarbeit zu einer enormen Prüfungslast bei den Studierenden. Viele Studierende entscheiden sich daher für eine Verlängerung des Studiums, um vor dem Schreiben der Bachelorarbeit alle anderen Module abzuschließen. Im Hinblick auf die Studierbarkeit sollte die Arbeitsbelastung im siebten Studiensemester kritisch überprüft werden. Die Prüfungsbelastung in der Prüfungszeit sollte hierbei entzerrt werden.

Vorstellbar wäre hier zum Beispiel, das Anbieten der Module zu als Blockveranstaltung zu Beginn des Semesters und ein Vorziehen der Prüfung bzw. Anpassung der Prüfungsform, so dass die Studierenden sich danach voll und ganz auf ihre Bachelorarbeit konzentrieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf die Studierbarkeit und verlässliche Planung sollte die Hochschule Informationen bezüglich des Semesterplans früher als bisher üblich zur Verfügung stellen.

- Im Hinblick auf die Studierbarkeit sollte die Arbeitsbelastung im siebten Studiensemester kritisch überprüft werden. Die Prüfungsbelastung in der Prüfungszeit sollte hierbei wenn möglich entzerrt werden.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um die Qualifikationsziele zu verwirklichen, werden laut Hochschule im Studienverlauf fachbezogene Module aus den Bereichen theoretische und praktische journalistische Grundlagen sowie medien- und ressortspezifische Kompetenzen mit unterschiedlichen Anteilen in den jeweiligen Semestern angeboten. Flankiert werden diese Pflichtmodule durch komplementäre Lehrangebote aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (z. B. die Lehrredaktionen Rabbit Radio und Hochschulmagazin Kaspar, Event- und Liveberichterstattung, Drohnenakademie, Portraitfotografie, Zeitschriftendesign, Videopodcast-Produktion u.v.m.) sowie sinnvoll ergänzende allgemeinbildende Wahlpflichtmodule (div. Fremdsprachen am Sprachenzentrum, Start-up Coaching und innovative Produktentwicklung im Medienbereich in Kooperation mit dem Pixelcampus Ansbach, Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern).

In der laut Hochschule stark praxisorientierte Ausbildung erlangen Studierende des Ressortjournalismus schon nach wenigen Semestern die Kompetenzen, um in regionalen Medienunternehmen oder Sendern erste, studienbegleitende Erfahrungen als freie Mitarbeiter*innen zu machen. Spätestens ab dem Praxissemester knüpfen die Studierenden Kontakte, die regelmäßig zu Anstellungen nach dem Studium führen. In mittelbarer oder unmittelbarer räumlicher Nähe zu Ansbach sind viele Medienunternehmen, Verlage oder Sender angesiedelt, die regelmäßig Studierende als Mitarbeiter übernehmen (BR, Funkhaus Nürnberg, Radio 8, Rockantenne, Radio Galaxy, Antenne Bayern und andere). Die hauptamtlich in das Curriculum eingebundenen Professor*innen sind obendrein aktiv in die Netzwerke der Medienausbildung in Bayern eingebunden (Mitgliedschaft Mediaschool Bayern, Start into Media) und kooperieren eng mit der Bayerischen Landesanstalt für Neue Medien BLM. Außerdem engagieren sie sich in der Entwicklung ihrer jeweiligen Fachgebiete, dokumentiert durch Veröffentlichungen, Fachvorträge und Gremienarbeit. Literaturlisten und Handapparate werden laut Hochschule regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden aktuelle und fachliche relevante Themen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen des Studienfeldes zu befassen und in der vorlesungsfreien Zeit zusätzliche Praktika zu absolvieren.

Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen sowie der konstante Dialog mit den Studierenden ermöglichen zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte. Der Erfolg der Ausbildung zeigt sich auch dadurch, dass journalistische Arbeiten von Studierenden des Ressortjournalismus schon mehrfach ausgezeichnet wurden, u.a. mit dem Radiopreis der BLM und mehrfach mit Preisen beim Hört Hört-Landeswettbewerb für junge Radiomacher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachter*innengremiums gewährleistet. Methodisch-didaktisch bereitet das Studium auf eine Fülle von möglichen beruflichen Tätigkeiten vor, könnte aber vor allem die Online-Medien etwas stärker berücksichtigen; wünschenswert wäre beispielsweise eine Online-Redaktion, die das Pendant zum Print-Magazin und zu Rabbit Radio bildet.

Das Praktikum vermittelt wichtige Einblicke in die Praxis und kann nach Interesse und persönlichem Schwerpunkt der Studierenden ausgerichtet werden. Die sehr guten Berufsaussichten, die von den Studierenden, und natürlich insbesondere den Absolvent*innen im Gespräch genannt wurden unterstreichen diesen Punkt eindrücklich.

Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind ebenfalls als adäquat zu bewerten. Bei der Durchsicht des Modulhandbuchs fiel jedoch auf, dass die dortigen Literaturangaben teilweise veraltet sind. Hier sollte besser auf die Aktualität der Literaturangaben geachtet werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Semesterbesprechungen etc. kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten. (siehe auch Kapitel 2.4)

Didaktische Neuerungen werden programmübergreifend angewandt, sodass den Studierenden eine innovative und moderne Lernumgebung geboten werden kann. Der Fachbereich und insbesondere die Programmverantwortlichen bemühen sich nachhaltig um die Anknüpfung an die wissenschaftliche Gemeinschaft und bauen Kooperationen für ihre Studierenden auf und aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte auf die Aktualität der Literatur geachtet werden.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang RJO unterliegt laut Hochschule im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf. „Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 7 BayHIG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Studierenden Vertretung sowie ein/e Mitarbeiter*in der Servicestelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017. Die Befragung findet auf freiwilliger Basis, ausschließlich online und anonym statt.

Die Ergebnisse der einzelnen LEV können die Lehrenden zeitnah selbst via Link einsehen. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Studiendekane können alle Ergebnisse ihrer Fakultät

einsehen. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt.

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, sind Befragungen unserer Absolventinnen und Absolventen ab dem SoSe 2023 vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs insgesamt als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Dem Gutachter*innengremium lagen zu Beginn der Begehung leider keine Evaluationsergebnisse vor. Diese wurden während der Begehung nachgereicht. Eine diesbezügliche adäquate Durchsicht und Diskussion durch das Gutachter*innengremium konnte so leider nicht stattfinden. Daher hier der organisatorische Hinweis für die nächste Akkreditierung, dass die Evaluationsergebnisse zu den Anlagen des Selbstberichtes hinzugefügt werden sollten.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Hochschule auch nach dem Praxissemester eine Evaluation der Praktikumsstellen durchführt. Der Arbeitskreis "Evaluation" tagt einmal im Monat, was das Gremium als ausreichend und angebracht ansieht. Das Evaluationsergebnis lässt eine transparente quantitative als auch qualitative Benotung der Dozierenden zu. Durch die Freifeldantworten ist es den Studierenden möglich auch Themen außerhalb der standardisierten Evaluation hervorzuheben.

Bei Beschwerden, die schwerwiegender sind, und nicht durch einen Kommentar auf dem Evaluationsbogen geheilt werden, haben die Studierenden auf Hochschuleseite den*die Studiendekan*in als Ansprechpartner*in. Aber auch die Studierendenvertretung kann hier eine Anlaufstelle sein.

Das Gutachter*innengremium begrüßt die geplante Absolvent*innenbefragung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Ansbach bekennt sich zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2
Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen.
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung sowie beim Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in den Gesprächen mit dem Gutachter*innengremium überzeugend darlegen, dass "Diversity" – auch außerhalb der vorgeschriebenen Mann-Frau-Geschlechtergerechtigkeit – ins Ansbach gelebt wird und an der Hochschule einen hohen Stellenwert einnimmt. Mit der Schaffung der zentralen Hochschulfrauenbeauftragten war die Hochschule nach eigenen Angaben eine der ersten in Bayern, die eine solche Stelle eingeführt hat. Die Medienfakultät weist bei den Hochschullehrenden eine Frauenquote von ca. 30 % auf und der Studiengang selbst ist fast paritätisch besetzt. Die Hochschule ist bemüht, die ausgeschriebenen Stellen adäquat zu besetzen, auch wenn sich dies teilweise als schwierig erweisen kann. Dies zeigt sich auch darin, dass die Hochschule laut eigener Auskunft bayernweit mit Aschaffenburg den höchsten Frauenanteil bei den Lehrenden aufweist.

Die Regelungen und Bereitstellung von Informationen der Hochschule zum Nachteilsausgleich bzw. Chancengleichheit der Studierenden werden vom Gutachter*innengremium als adäquat und ausreichend betrachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Hochschule reichte während der Begehung Unterlagen zu Evaluationsergebnissen nach

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Andrea Czepek, Jade Hochschule in Wilhelmshaven
- Prof. Dr. Benjamin Gust, Technische Hochschule Mittelhessen

b) Vertreter der Berufspraxis

- Oliver Hilt, FORUM – Das Wochenmagazin

c) Vertreterin der Studierenden

- Katharina Maigatter, Technische Universität Chemnitz

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Akkreditierungsrat ■■

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Ressortjournalismus, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/23	57	30	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
WS 2021/22	86	54	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
WS 2020/21	104	58	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
WS 2019/20	88	55	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
WS 2018/19	96	53	0	0	0%	24	15	25%	25	15	26,0%
WS 2017/18	85	34	2	0	2%	16	5	19%	31	10	36,5%
Insgesamt	516	284			0%			0%			0,0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Ressortjournalismus, B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	0	19	2	0	0
SS 2021	1	18	2	0	0
WS 2020/21	0	17	0	0	0
SS 2020	0	33	1	0	0
WS 2019/20	0	13	0	0	0
SS 2019	2	46	1	0	0
WS 2018/19	1	14	3	0	0
SS 2018	3	34	0	0	0
WS 2017/18	0	22	2	0	0
Insgesamt	7	216	11	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Studiengang: Ressortjournalismus, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	0	0	16	5	21
SS 2021	0	14	0	7	21
WS 2020/21	2	0	13	2	17
SS 2020	0	26	0	8	34
WS 2019/20	2	0	8	3	13
SS 2019	0	37	0	12	49
WS 2018/19	2	0	11	5	18
SS 2018	0	30	0	7	37
WS 2017/18	3	0	14	7	24

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	22.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	12.06.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.06.2016 bis 30.09.2018 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende im Studiengang, Hochschulleitung, Studierende im Studiengang, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Ton- und Bildstudios & technische Einrichtung, Seminarräume, Campus

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)